

## Verbandsordnung

### **für den Wasserzweckverband Birkenfeld Zweckverband zur Sicherung des Wasserbedarfs im Landkreis Birkenfeld**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Deckung des Wasserbedarfs seiner Mitglieder sicherzustellen, soweit deren eigene Wasservorkommen nicht ausreichen. Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere:
  1. Erstellung und Fortschreibung einer Wasserversorgungskonzeption
  2. Die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Wasservorkommen
  3. Die Planung, der Bau (erstmalige Herstellung und Erneuerung) und der Betrieb von Wasserversorgungsanlagen (Gewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicherungs- und Transportanlagen)
  4. Die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen anderer Träger
  5. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Versorgungsunternehmen über den Bezug oder die Abgabe von Wasser
  6. Die Belieferung der Verbandsmitglieder mit Wasser
- (2) Der Zweckverband begründet kein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden:

Baumholder, Birkenfeld, Herrstein und Rhauen.

#### **§ 3**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Birkenfeld“ – Zweckverband zur Sicherung des Wasserbedarfs im Landkreis Birkenfeld -

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Birkenfeld.

#### **§ 4 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden im einzelnen durch die Verbandsmitglieder bestimmt. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Stimmen gem. Abs. 2.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach dem abgerechneten Wasserverbrauch des Vorjahres in den einzelnen Verbandsgemeinden. Auf je angefangene 300.000 cbm abgerechneten Wasserverbrauch entfällt eine Stimme je Verbandsmitglied.

Diese sind für

die Verbandsgemeinde Birkenfeld  
1 124 000 cbm = 4 Stimmen

die Verbandsgemeinde Herrstein  
777 000 cbm = 3 Stimmen

die Verbandsgemeinde Baumholder  
532 000 cbm = 2 Stimmen

die Verbandsgemeinde Rhaunen  
396 000 cbm = 2 Stimmen

Ändert sich die Menge des von den Verbandsmitgliedern abgerechneten Wasserverbrauchs, so ist für das Stimmenverhältnis jeweils die neue Wasserverbrauchsmenge maßgeblich.

- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet einstimmig. Kommt in einer für die Sicherstellung der Wasserversorgung wichtigen Angelegenheit eine Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Errichtungsbehörde (Kreisverwaltung) im Rahmen eines Schiedsverfahrens.

#### **§ 6 Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher.

## **§ 7 Betriebsführung**

Der Zweckverband hat kein eigenes Dienstpersonal. Die Betriebsführung (kaufmännischer und technischer Bereich) wird auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung vom Eigenbetrieb eines Verbandsmitgliedes wahrgenommen.

## **§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

## **§ 9 Anlagen des Zweckverbandes**

- (1) Die Anlagen des Zweckverbandes sind die mit Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 25.06.1990 (Anlage 1) zur Nutzung freigegebenen Quellen im Idarwald und die zur Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des daraus gewonnenen Wassers notwendigen Einrichtungen nach der Versorgungskonzeption (Anlage 2). Die Anlagen werden in Gruppen eingeteilt.

### **Anlagengruppe A**

1. Quellen
2. Verbindungsleitungen zwischen den Quellen

### **Anlagengruppe B 1**

1. Aufbereitungsanlage, Tiefbehälter und Pumpstation „Auf der Heide“ und die Verbindungsleitungen zu den Leitungen der Anlagengruppe A
2. Verbindungsleitung zum Hochbehälter „Silberich“
3. Hochbehälter „Silberich“
4. Pumpstation „Bärenschleife“
5. Pumpleitung zwischen der Pumpstation „Bärenschleife“ und dem Hochbehälter Silberich“

### **Anlagengruppe B 2**

Die zur Anbindung der Versorgungssysteme der Verbandsgemeinde Rhaunen notwendigen Übergabebauwerke einschließlich deren technischer Einrichtungen

- (2) Der Bau oder die Übernahme weiterer Versorgungsanlagen nach § 1 der Verbandsordnung bleibt vorbehalten.

## § 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Umlagen.
- (2) Die Umlage für die Herstellung, Erneuerung, Übernahme oder Anschaffung von Anlagen (Investitionsumlage) wird nach Prozentsätzen von den Gesamtkosten ermittelt.

Diese betragen für die

### Anlagegruppe A

19 %	für die VG Baumholder
43 %	für die VG Birkenfeld
33 %	für die VG Herrstein
5 %	für die VG Rhaunen

### Anlagegruppe B 1

20,0 %	für die VG Baumholder
45,5 %	für die VG Birkenfeld
34,5 %	für die VG Herrstein

### Anlagegruppe B 2

100 %	für die VG Rhaunen
-------	--------------------

- (3) Die Umlage für den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung richtet sich nach
  - a) dem von der Abnahmemenge unabhängigen Aufwand (Vorhalteumlage)
  - b) dem von der Abnahmemenge abhängigen Aufwand (Verbrauchsumlage)

- (4) Die Vorhalteumlage richtet sich nach den in Absatz 2 festgelegten Schlüsseln.

Die Verbrauchsumlage wird ermittelt indem der von der Abnahme abhängige Gesamtaufwand den Bezugsmengen der Mitglieder gegenübergestellt wird.

- (5) Die Investitionsumlagen werden nach Bedarf festgesetzt. Darauf sind nach dem jeweiligen Baufortschritt Vorauszahlungen zu leisten.  
Die Vorhalteumlagen und die Verbrauchsumlagen werden jährlich ermittelt und von den Verbandsmitgliedern erhoben. Auf die voraussichtlichen Umlagen eines Wirtschaftsjahres sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

## § 11 Wasserbezugsrechte

Die Mitglieder erwerben Anteile an der Gesamtmenge des gewonnenen Wassers nach folgendem Schlüssel:

VG Baumholder	19 %
VG Birkenfeld	43 %
VG Herrstein	33 %
VG Rhaunen	5 %

Jedes Mitglied kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung von einem anderen Mitglied Wasserkontingente erwerben.

In diesem Falle hat ein finanzieller Ausgleich der Investitionskosten auf der Grundlage der Buchrestwerte zu erfolgen.

## **§ 12 Anlagen außerhalb des Zweckverbandes**

Soweit Zweckverbandsmitglieder gemeinsam weitere Versorgungseinrichtungen bauen und betreiben, die nicht allen Zweckverbandsmitgliedern dienen, schließen sie zur Regelung ihrer Rechtsbeziehungen Zweckvereinbarungen.

## **§ 13 Auflösung des Zweckverbandes**

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn die Mitglieder zuvor eine Einigung über die Auseinandersetzung erzielt haben.

## **§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 1 Jahr vor dem angestrebten Zeitpunkt des Ausscheidens dem Vorstandsvorsteher schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens oder auf Rückzahlung von Verbandsumlagen.
- (3) Über die den übrigen Mitgliedern durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder entstehenden Belastungen ist eine Auseinandersetzungsregelung zu vereinbaren.

## **§ 15 Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in dieser Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und die für die Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften entsprechend.

## **§ 16 Schlussvorschrift**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Sicherung des Wasserbedarfs im Landkreis Birkenfeld (Wasserzweckverband), vom 15. Februar 1989 außer Kraft.

**VERTRAG**

zwischen

1. **Verbandsgemeinde Birkenfeld, Verbandsgemeindewerke,  
vertreten durch die Werkleitung, Herrn Mertens**
2. **Verbandsgemeinde Herrstein, Verbandsgemeindewerke,  
vertreten durch die Werkleitung, Herrn Hachenthal**
3. **Verbandsgemeinde Rhaunen, Verbandsgemeindewerke,  
vertreten durch die Werkleitung, Herrn Scherer**
4. **Verbandsgemeinde Baumholder, Verbandsgemeindewerke,  
vertreten durch die Werkleitung, Herrn Becker**

Die Verbandsgemeinden Birkenfeld, Herrstein und Rhaunen haben einen Vertrag zur Regelung der internen Rechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden im Landkreis Birkenfeld auf dem Gebiet der überörtlichen Wasserversorgung (Bau- und Unterhaltungsvertrag) am 23.12.82/03.01.83/02.02.83 geschlossen. Die Verbandsgemeinde Baumholder beabsichtigt, diesem Vertrag beizutreten. Es wird daher folgendes vereinbart:

**§ 1**

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Verbandsgemeinde Baumholder mit der Unterzeichnung dieses Vertrages auch Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten des vorerwähnten Vertrages vom 23.12.82/03.01.83/02.02.83 ist.
- (2) Der o.a. Vertrag ist diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigeheftet.

**§ 2**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Baumholder, den 27.05.1986  
Verbandsgemeinde Baumholder  
-Verbandsgemeindewerke-

(DS) gez. Werkleiter

Birkenfeld, den 09.12.1986  
Verbandsgemeinde Birkenfeld  
-Verbandsgemeindewerke-

gez. Werkleiter (DS)

Herrstein, den 10.04.1987  
Verbandsgemeinde Herrstein  
-Verbandsgemeindewerke-

(DS) gez. Werkleiter

Rhaunen, den 19.10.1987  
Verbandsgemeinde Rhaunen  
-Verbandsgemeindewerke-

gez. Werkleiter (DS)

## VERTRAG

### **zur Regelung der internen Rechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden im Landkreis Birkenfeld auf dem Gebiet der überörtlichen Wasserversorgung (Bau- und Unterhaltungsvertrag)**

---

Die Verbandsgemeinden im Landkreis Birkenfeld als gesetzliche Träger der Wasserversorgung, soweit sie diesem Vertrag beitreten,

- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

die Verbandsgemeinde Birkenfeld –Verbandsgemeindewerke-  
vertreten durch die Werkleitung, Herrn Mertens

die Verbandsgemeinde Herrstein –Verbandsgemeindewerke-  
vertreten durch die Werkleitung, Herrn Hachenthal

und

die Verbandsgemeinde Rhaunen –Verbandsgemeindewerke-  
vertreten durch die Werkleitung, Herrn Scherer,

schließen folgenden Vertrag:

#### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Zum Zwecke der Wasserversorgung für die Verbandsgemeinden des Landkreises Birkenfeld wird zur Sicherung einer künftigen Teil- oder Vollversorgung und zur Beseitigung bestehender Wassernotstände dieser Vertrag geschlossen.

Er regelt die Verhältnisse der Verbandsgemeinden untereinander. Er regelt weiterhin die Aufgabe des Baues und der Unterhaltung einer überörtlichen Wasserversorgung nach dem vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz genehmigten Generalplan.

#### **§ 2 Umfang der Baumaßnahme**

Der Umfang der Baumaßnahme ergibt sich aus dem genehmigten Generalplan und den dazugehörigen baureifen Planungen. Die von diesem Vertrag berührten Baumaßnahmen beziehen sich nur auf

- a) die gemeinsamen Anlagen zur Gewinnung und Abgabe von Wasser durch die Stadt Idar-Oberstein,
- b) die gemeinsamen Anlagen, die mehreren Verbandsgemeinden zur Durchleitung und Benutzung dienen.

Der Bau von Anlagen, die ausschließlich für die Versorgung einer Verbandsgemeinde bestimmt sind, fällt in die alleinige Zuständigkeit der jeweiligen Verbandsgemeinde.

### **§ 3 Baukostenanteile**

Die Kostenbeteiligung an der ersten Herstellung, den Erneuerungen und Änderungen der gemeinsamen Anlagen richten sich nach der in den genehmigten Projekten festgelegten Durchflussbezugsmengen pro Tag. Der Umfang der Baumaßnahme, die vorläufigen Baukosten und die maximalen Durchflussbezugsmengen pro Tag werden in einer Anlage zu diesem Vertrag vorläufig festgestellt. Die endgültige Feststellung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen.

### **§ 4 Bauverpflichtung der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen und Leitungen für die überörtliche Wasserversorgung zu bauen, soweit hierzu Zuwendungen des Landes gewährt werden.

### **§ 5 Bauträgerschaft der Verbandsgemeinden**

Zuständiger Bauträger für die gemeinschaftlichen Anlagen, mit Ausnahme der Anlagen nach § 6, ist die jeweilige Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet.

Soweit die Verbandsgemeinden in ihrem Gebiet für die Durchleitung von Wasser für andere Verbandsgemeinden Leitungen und Bauwerke in größeren Dimensionen verlegen und errichten müssen, sind die anteiligen Kosten von den begünstigten Verbandsgemeinden mit Beginn des jeweiligen Bauabschnittes zu erstatten.

Da die Landeszuwendungen der bauausführenden Verbandsgemeinde unmittelbar zufließen (siehe § 7), erstatten die begünstigten Verbandsgemeinden nur den durch Zuwendungen nicht gedeckten Kostenanteil.

### **§ 6 Bauträgerschaft der Stadt Idar-Oberstein**

Die beteiligten Verbandsgemeinden übertragen den Bau aller nach der Planung notwendigen Anlagen vor der Steinbachtalsperre und im Zusammenhang mit der Steinbachtalsperre der Stadt Idar-Oberstein und erstatten die durch Zuwendungen nicht gedeckten Kosten gemeinsam nach dem Anteil, der sich aus § 3 ergibt.

### **§ 7 Zuwendungen des Landes**

Die beteiligten Verbandsgemeinden stellen umgehend ihre Zuwendungsanträge zur Festlegung eines vorläufigen Zuwendungssatzes. Dabei setzen sich die zuwendungsfähigen Kosten wie folgt zusammen:

1. Anteile an den gemeinsamen Anlagen nach § 2, Buchstabe a,
2. Anteile an den gemeinsamen Anlagen und Leitungen nach § 2, Buchstabe b,
3. Leitungen und Anlagen der überörtlichen Wasserversorgung, die ausschließlich Ortsgemeinden der eigenen Verbandsgemeinde versorgen,
4. Örtliche Wasserversorgungsanlagen.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die entsprechenden Anträge für die einzelnen Bauabschnitte von der für den Bau örtlich zuständigen Verbandsgemeinde oder Stadt Idar-Oberstein, unter Berücksichtigung der vorläufigen Zuwendungssätze der beteiligten Verbandsgemeinde gestellt, die Beihilfe von dieser Körperschaft als Bauträger in Empfang genommen und zum Bau verwendet wird.

### **§ 8 Bezugs- und Durchleitungsrecht**

Die Verbandsgemeinden erhalten von der Stadt Idar-Oberstein für den Baukostenzuschuss ein Wasserbezugsrecht und von den jeweils örtlichen zuständigen Verbandsgemeinden ein Durchleitungsrecht.

### **§ 9 Wasserpreis**

Die Stadt Idar-Oberstein rechnet einen einheitlichen Wasserpreis für die Abgabe an alle Verbandsgemeinden und schließt hierüber Wasserlieferungsverträge.

### **§ 10 Eigentum und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen**

Alle geplanten Anlagen der Wassergewinnung (Speicherung und Aufbereitung) gehen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Idar-Oberstein über. In den Wasserabgabepreis sind die Kosten der Unterhaltung dieser Anlagen, aber keine Abschreibung einzukalkulieren.

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die Kosten der Erneuerung der nach diesem Vertrag zu bauenden gemeinsamen Anlagen, die auch der Stadt Idar-Oberstein dienen, anteilmäßig zu tragen. Die übrigen Wasserversorgungsanlagen bleiben im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Verbandsgemeinden, in deren Gebiet sie liegen.

Soweit den örtlich zuständigen Verbandsgemeinden für gemeinsame Anlagen Unterhaltungskosten entstehen, können sie entsprechend der Baukostenbeteiligung von den übrigen Verbandsgemeinden Kostenanteile anfordern.

### **§ 11 Vorrang der überörtlichen Wasserversorgung**

Die Beteiligten erkennen an, dass die nach diesem Vertrag notwendigen Anlagen der überörtlichen Wasserversorgung vorrangig zu schaffen sind.

### **§ 12 Streitigkeiten aus dem Vertrag**

Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen sind von den vertragsschließenden Parteien einvernehmlich mit dem Ziel der Errichtung der überörtlichen Wasserversorgung zu regeln.

Die Beteiligten verpflichten sich zu einer umfassenden gegenseitigen Unterrichtung und, soweit notwendig, zu gemeinsamen Besprechungen zur Lösung aller Fragen.

Soweit Einigkeit nicht erzielt werden kann, soll das Wasserwirtschaftsamt Koblenz vermitteln.

**§ 13**  
**Inkrafttreten des Vertrages**

Der Vertrag tritt für jede Vertragspartei mit der Unterzeichnung in Kraft; gleichzeitig tritt der Vertrag vom 05.03.1980 zwischen den Verbandsgemeinden Birkenfeld und Herrstein außer Kraft.

Birkenfeld, den 02.02.1983

Herrstein, den 03.01.1983

Verbandsgemeinde Birkenfeld  
-Verbandsgemeindewerke-

Verbandsgemeinde Herrstein  
-Verbandsgemeindewerke-

(DS) gez. Werkleiter

(DS) gez. Werkleiter

Rhaunen, den 23.12.1982

Verbandsgemeinde Rhaunen  
-Verbandsgemeindewerke-

(DS) gez. Werkleiter



3.5  
11

**Ermittlung der Baukostenanteile auf der Grundlage der maximalen Wasserbezugsmengen  
cbm / Tag  
(Berechnung der Kreisverwaltung Birkenfeld – Ref. Tiefbau - . Juli 1977)**

	<b>Gesamtmenge cbm / Tag</b>	<b>Baumholder cbm / %</b>		<b>Birkenfeld cbm / %</b>		<b>Herrstein cbm / %</b>		<b>Rhaunen cbm / %</b>	
<b>Gemeinsame Anlagen für alle VG</b>	15.571,4	2.954,3	18,97	5.928,5	38,07	5.174,2	33,23	1.514,4	9,73
<b>Gemeinsame Anlagen Und Leitungen im Westbereich</b>	9.625,3	2.954,3	30,69	5.928,5	61,59	742,5	7,72		
<b>1. Baumholder/ Birkenfeld/ Herrstein</b>	8.882,8	2.954,3	33,26	5.928,5	66,74				
<b>2. Birkenfeld/ Baumholder</b>									
<b>im Ostbereich Herrstein/ Rhaunen</b>	5.946,1					4.431,7	74,53	1.514,4	25,47
<b>Vorläufige Aufteilung Birkenfeld / Herrstein</b>	15.571,4			8.882,8	57,04	6.688,6	42,96		

